



MARKTGEMEINDE MILLSTATT AM SEE

Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See
BEZIRK SPITAL/DRAU / KÄRNTEN / ÖSTERREICH



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 17.12.2020, Zahl: 612/2020, mit welcher eine gebührenfreie Kurzparkzone für das Ortszentrum Millstatt am See, sowie für den Parkplatz beim Kalvarienbergfriedhof in Kleindombra, erlassen wird

Aufgrund des § 94d) Ziffer 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl. Nr. 159/2020, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019, in Verbindung mit § 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005 und § 43 Abs. 1 lit. b) Ziffer 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl. Nr. 159/2020, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2019, sowie des § 12 Abs. 1 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, in der Fassung des LGBl. Nr. 66/1998, wird verordnet:

§ 1

- (1) Das Parken im Bereich des Ortszentrums Millstatt am See und des Parkplatzes beim Kalvarienbergfriedhof in Kleindombra – siehe Lageplan vom 17.12.2020, GZ: 705, Plannummer 705-LP03-2B, des DI Karl Kohlmaier, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Bauwesen, 9871 Seeboden am See, der integrierender Bestandteil dieser Verordnung ist – wird vom 1. April bis 30. September jeden Jahres, jeweils von Montag bis Sonntag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, auf 120 Minuten beschränkt.
- (2) Hiervon ausgenommen sind jene Parkplätze, welche unmittelbar durch eine Landesstraße B oder L erschlossen werden. Hierzu zählen jedenfalls:
 - a) P5: PP Aribonenstraße,
 - b) P7: PP Marktplatz, bezogen auf die vier Stellplätze nordöstlich des Marktbrunnens,
 - c) P9: PP Nockalmhof,
 - d) P12: PP Georgsritterplatz, bezogen auf die drei Stellplätze entlang der B 98 Millstätter Straße in Fahrtrichtung Spittal/Drau und
 - e) P17: PP B98 bei Villa Verdin.

§ 2

- (1) Zum Nachweis der Beachtung der in § 1 Abs 1 bestimmten Beschränkung der Parkdauer hat der Lenker eines Kraftfahrzeuges an der Windschutzscheibe, die Lenker anderer Mehrspuriger Fahrzeuge an einer sonst geeigneten Stelle, gut sichtbar eine Parkscheibe gemäß der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, BGBl. Nr. 857/1994, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 145/2008, anzubringen. Vor der Anbringung ist die Ankunftszeit auf der Parkscheibe richtig einzustellen. Fällt die Ankunftszeit zwischen 18.00 Uhr und 08.00 Uhr, so ist auf der Parkscheibe die Ankunftszeit 08.00 Uhr einzustellen.

- (2) Es ist verboten, die Parkscheibe unrichtig oder ungenau einzustellen oder die Einstellung nachträglich zu ändern, solange das Fahrzeug abgestellt bleibt.
- (3) Bodenmarkierungen für die Aufstellung der Fahrzeuge sind gemäß § 9 Abs. 7 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011, genau zu beachten.

§ 3

Die Kurzparkzone ist mit den Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 Ziffer 13 d) und e) „Kurzparkzone“ und „Ende der Kurzparkzone“ und mit den Zusatztafeln „gültig von 1. April bis 30. Sept. – Parkdauer 120 Minuten – Montag bis Sonntag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr“, sowie mit einer blauen Hilfslinie am Boden, hinreichend erkennbar zu machen.

§ 4

(1) Gemäß § 44 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013, tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Anbringung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird nach deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013, geahndet.

Millstatt am See, 21.01.2021

Der Bürgermeister:

Dipl. Ing. Johann Schuster

Elektronisch kundgemacht
am